

4. August 1993

Volksschulverordnung (VSV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 10, 12, 15, 25 bis 27, 43, 44, 46, 47, 48 Absatz 3, 50, 61 Absatz 7 Buchstabe *b*, 74,
75 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 [BSG 432.210] (VSG) und Artikel 27 Absatz 2 des
Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte [BSG 430.250] (LAG), [Ingress Fassung
vom 10. 4. 2002]
beschliesst:

I. Geltungsbereich (Art. 1 VSG)

Art. 1

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Primar-, Real- und Sekundarschulen bzw. -klassen oder deren Verbindungen.

II. Die Volksschule (Art. 2 bis 16 VSG)

Art. 2

Obligatorischer Unterricht

¹ Im deutschsprachigen Kantonsteil werden im Rahmen der Bereiche gemäss Artikel 10 Absatz 1 VSG [BSG 432.210] die folgenden obligatorischen Fächer unterrichtet:

a Bereich Mensch / Gesellschaft / Religion / Ethik:

- Natur – Mensch – Mitwelt

Dieses Fach umfasst im wesentlichen die Inhalte Mensch, Gesellschaft, Religion, Ethik, Natur, Umwelt, Technik, Wirtschaft und Hauswirtschaft.

b Bereich Sprache / Kommunikation: [Buchstabe *b* Fassung vom 9. 10. 1996]

- Deutsch
- Französisch
- Englisch (Sekundarschule)
- Englisch oder Italienisch (als Wahlpflichtfach ab 8. Schuljahr an der Sekundarschule)

c Bereich Natur / Umwelt / Technik / Wirtschaft / Hauswirtschaft / Mathematik:

- Natur – Mensch – Mitwelt
- Mathematik

d Bereich Gestalten / Handarbeiten / Werken / Musik / Sport:

- Gestalten
Dieses Fach umfasst im wesentlichen die Inhalte Gestalten, Handarbeiten, Werken sowie Teile von Inhalten anderer Bereiche.
- Musik
- Sport

² Im französischsprachigen Kantonsteil werden im Rahmen der Bereiche gemäss Artikel 10 Absatz 1 VSG [BSG 432.210] die folgenden obligatorischen Fächer unterrichtet:

a Bereich Mensch / Gesellschaft / Religion / Ethik:

- religion / éthique
- histoire

b Bereich Sprache / Kommunikation:

- français
- allemand
- anglais (3^e langue; Sekundarschulunterricht)
- italien (3^e langue; Sekundarschulunterricht)
- latin (Sekundarschulunterricht)

c Bereich Natur / Umwelt / Technik / Wirtschaft / Hauswirtschaft / Mathematik:

- mathématiques
- connaissance de l'environnement
- sciences naturelles
- géographie / économie
- économie familiale

d Bereich Gestalten / Handarbeiten / Werken / Musik / Sport:

- activités créatrices manuelles
- éducation artistique
- activités créatrices sur textile / travaux manuels
- éducation musicale
- éducation physique

³ Zum obligatorischen Unterricht gehören auch die im Lehrplan umschriebenen zusätzlichen Aufgaben und fächerübergreifenden Inhalte.

⁴ Das Nähere regelt der Lehrplan.

Art. 3

Fakultativer Unterricht

¹ An der Volksschule kann im Rahmen der Richtlinien für die Schülerzahlen folgender für die Schülerinnen und Schüler fakultativer Unterricht angeboten werden:

a Primarstufe im deutschsprachigen Kantonsteil:

- Musik
- Gestalten

b Primarstufe im französischsprachigen Kantonsteil:

- travaux pratiques de sciences
- éducation artistique
- éducation musicale
- dialecte alémanique [*Eingefügt am 19. 2. 2003*]

c Sekundarstufe I im deutschsprachigen Kantonsteil:

- Individuelle Lernförderung
- Mittelschulvorbereitung (Sekundarschule)
- Englisch
- Italienisch
- Latein (Sekundarschule)
- weitere Angebote der Schule

d Sekundarstufe I im französischsprachigen Kantonsteil nach den Möglichkeiten der Schule:
[Buchstabe b Fassung vom 9. 10. 1996]

- anglais (4^e langue)
- italien (4^e langue)
- autres disciplines

² Das Nähere regelt der Lehrplan.

Art. 4

Auswärtige Sekundarschülerinnen und -schüler

¹ Die Gemeinden haben, soweit verlangt, Schulkostenbeiträge zu entrichten, wenn sie den Vorbereitungsunterricht für höhere Mittelschulen und den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr gemäss Lehrplan nicht oder nur teilweise führen. *[Fassung vom 9. 10. 1996]*

² Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Schulkostenbeiträge und entscheidet in strittigen Fällen endgültig.

Art. 5

... *[Aufgehoben am 10. 4. 2002]*

III. Übertritt von Schülerinnen und Schülern (Art. 26 VSG)

Art. 6

¹ Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen bernischen Schulen werden von der Schulkommission gemäss ihrer bisherigen Zuordnung als Primar-, Real- oder Sekundarschülerinnen bzw. -schüler einer entsprechenden Klasse zugewiesen.

² Schülerinnen und Schüler aus öffentlichen nichtbernischen Schulen werden von der Schulkommission nach Anhören der Lehrerschaft und der Eltern, entsprechend dem Alter sowie dem bisher besuchten Schultypus und Schuljahr, provisorisch einer Primar-, Sekundar- oder Realklasse zugewiesen.

³ Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen, die in eine Sekundarklasse übertreten wollen, haben ein ihrer Situation angepasstes Übertrittsverfahren zu bestehen.

⁴ Nach einer Probezeit von mindestens einem Semester entscheidet die Schulkommission über die definitive Zuweisung.

IV. Die Lehrerinnen und Lehrer (Art. 34 bis 44 VSG)

1. Allgemeines

Art. 7

Alle Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, die zur Förderung der pädagogischen und didaktischen Zusammenarbeit sowie zur Schulentwicklung beschlossenen Massnahmen zu befolgen.

2. Die Schulleitung

Art. 8 *[Fassung vom 28. 3. 2007]*

Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung sind in der Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV *[BSG 430.251.0]*) geregelt.

Art. 9

... [Aufgehoben am 28. 2. 2001]

3. Die Lehrerkonferenz

Art. 10

Zusammensetzung

Alle an einer Schule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer sind zur Teilnahme an der Lehrerkonferenz verpflichtet.

Art. 11

Stimm- und Wahlrecht

¹ Die Schulleitung sowie die befristet und unbefristet angestellten Lehrkräfte haben Stimm- und Wahlrecht.

² Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Art. 12

Vertretung in der Schulkommission

Die Lehrerkonferenz bestimmt im Rahmen von Artikel 21 Buchstabe k, wer die Lehrerschaft an den Schulkommissionssitzungen vertritt.

Art. 13

Organisation

¹ Die Lehrerkonferenzen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie sind ausserhalb der Unterrichtszeit anzusetzen.

² Die Lehrerkonferenzen werden durch die Schulleitung nach eigenem Ermessen einberufen, ferner auf Verlangen der Schulkommission oder der Mehrheit der Lehrerschaft.

³ Die Verhandlungen werden von der Schulleitung oder von einer von ihr im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz bestimmten Lehrkraft geleitet und von einem durch die Konferenz gewählten Sekretariat protokolliert. [Fassung vom 10. 4. 2002]

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der Stimmenden gefasst. Die Schulleitung stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

⁵ Zur Besprechung bestimmter Fragen können nach Bedarf Untergruppen und spezielle Ausschüsse gebildet werden.

Art. 14

Aufgabenbereich

¹ Die Lehrerkonferenz befasst sich mit allen grundsätzlichen Angelegenheiten, die sich auf die Schule als Ganzes oder auf einzelne Schülerinnen und Schüler beziehen. Insbesondere wendet sie ihre Aufmerksamkeit unterrichtlichen und erzieherischen Fragen sowie solchen der Schulentwicklung zu.

² Sie beschliesst über die Empfehlungen einzelner Schülerinnen und Schüler zuhanden der weiterführenden Schulen.

³ Zuhanden der Schulkommission bereitet sie Anträge vor, insbesondere zu folgenden Sachgeschäften:

- a Schul- und Organisationsentwicklung;
- b Laufbahnentscheide von Schülerinnen und Schülern;
- c Einteilung der Schülerinnen und Schüler in Klassen und Gruppen;
- d Einführung und Besuch des fakultativen Unterrichts;
- e Unterrichtsorganisation (Stundenpläne, Schulverlegungswochen, Schulreisen und besondere Schulveranstaltungen);
- f Reglemente, Haus- und Schulordnungen;
- g Budget, Anschaffungen;

- h Massnahmen fürsorgerischer Natur;
- i Massnahmen betreffend Schülerinnen und Schüler;
- k Festsetzung der Ferien.

V. Organisation (Art. 45 bis 47 VSG) [Titel Fassung vom 10. 4. 2002]

Art. 15 [Fassung vom 16. 12. 1998]

Gemeindeerlasse [Fassung vom 16. 12. 1998]

¹ Gemeindeerlasse, die das Schulwesen betreffen, können der Erziehungsdirektion über das Schulinspektorat zur Vorprüfung eingereicht werden.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Va. Schulanlagen (Art. 48 VSG) [Titel eingefügt am 10. 4. 2002]

Art. 16

Benützung [Fassung vom 10. 4. 2002]

¹ Das Hausrecht über Schulanlagen wird durch die Schulkommission ausgeübt. Sie beaufsichtigt die Schul- und Schulsportanlagen sowie deren Ausrüstung. Die Schulkommission hat darauf zu achten, dass die schulische Benützung Vorrang hat. [Fassung vom 10. 4. 2002]

² Die Turnanlagen und die nötigen Geräte sind auch den Kindergärten und den Berufsschulen sowie ausserhalb der Unterrichtszeit grundsätzlich auch der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

³ Über die schulfremde Benützung der Schulanlagen entscheidet, vorbehältlich abweichender Bestimmungen im Gemeindeerlass, die Schulkommission, wobei die im Interesse des Schulbetriebes nötigen Benützungseinschränkungen zu umschreiben sind. [Fassung vom 10. 4. 2002]

⁴ Für vom Kanton anerkannte Lehrerfortbildungskurse, kantonale subventionierte Erwachsenenbildungskurse sowie Kurse des Amtes für Sport [Fassung vom 29. 10. 1997] sind subventionierte Schulräume und -anlagen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 16a [Eingefügt am 10. 4. 2002]

Minimalvorschriften für Schul- und Sportanlagen

¹ Die Minimalfläche beträgt für

- a einen Kindergartenraum pro Klasse 75 m²;
- b einen Unterrichtsraum pro Regelklasse und besondere Klasse 64 m²;
- c einen Unterrichtsraum in den Bereichen Gestalten, Natur-Mensch-Mitwelt und für die Bibliothek/Mediothek 64 m²;
- d eine Turnhalle 288 m².

² Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung kann in begründeten Fällen Abweichungen von diesen Minimalvorschriften bewilligen. [Fassung vom 27. 11. 2002]

VI. Schulkommission (Art. 50 VSG)

Art. 17

... [Aufgehoben am 10. 4. 2002]

Art. 18 [Fassung vom 10. 4. 2002]

Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen

Die Schulkommission verschafft sich Einblick in das Schul- und Unterrichtsgeschehen.

Art. 19

Kontrolle der Schulpflicht

Die vollständige Erfassung sämtlicher im schulpflichtigen Alter stehenden Kinder hat in Zusammenarbeit mit der Einwohnerkontrolle zu erfolgen.

Art. 20

Schul- und Klassenorganisation

¹ Die Schulkommission fördert die Schul- und Organisationsentwicklung und unterstützt die Lehrerschaft bei deren Umsetzung.

² Sie beschliesst, wie die Schülerjahrgänge den Schulhäusern, Schulklassen und Gruppen zuzuweisen sind, teilt den Lehrkräften die Klassen, Gruppen, Fächer, Lektionen sowie besonderen Aufgaben zu und entscheidet über die Umteilung einzelner Schülerinnen und Schüler.

Art. 21

Aufgaben und Befugnisse der Schulkommission

Der Schulkommission obliegt im weiteren:

- a der Vollzug der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften;
- b der Erlass von Pflichtenheften sowie Haus- und Pausenordnungen im Rahmen des übergeordneten Rechts; *[Fassung vom 10. 4. 2002]*
- c die Überwachung des Unterhalts und der Benützung der Schulanlagen (vgl. Art. 16);
- d die Festsetzung der jährlichen Unterrichtszeit, wobei die Ferienzeiten grundsätzlich ein Jahr zum voraus öffentlich bekanntzumachen sind;
- e die Genehmigung der Unterrichtsorganisation (Stundenpläne, Blockzeiten, Festlegung der wöchentlichen und täglichen Unterrichtszeit) sowie von Schulreisen, Schulverlegungen und anderen besonderen Schulanlässen;
- f die Kontrolle der Einhaltung der Unterrichtszeit;
- g der Vollzug der ihr durch die Lehreranstaltungsgesetzgebung übertragenen Aufgaben und Befugnisse;
- h die Behandlung bzw. Weiterleitung von Beschwerden gemäss Artikel 27 und 28;
- i die Erteilung von Verweisen an fehlbare Lehrkräfte;
- k die Festlegung der an ihren Verhandlungen teilnehmenden Abordnung der Lehrerschaft gemäss Artikel 35 VSG *[BSG 432.210]* (Grösse, Berücksichtigung mehrerer Schulhäuser und Schulstufen, Geschlechterquote); *[Fassung vom 10. 4. 2002]*
- l die Bewilligung des vorzeitigen Schuleintritts und die Rückstellung gemäss Artikel 22 VSG;
- m die Aufnahme und Zuweisung der Schülerinnen und Schüler an der Sekundarstufe I;
- n der Beschluss über Laufbahnentscheide von Schülerinnen und Schülern;
- o die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern in besondere Klassen und zum Spezialunterricht;
- p die Zuweisung von Schülerinnen und Schülern zu fakultativen Unterrichtsangeboten;
- q die Bewilligung zum Besuch des zehnten Schuljahres gemäss Artikel 24 Absatz 2 VSG; *[Fassung vom 10. 4. 2002]*
- r die Behandlung von Dispensationsgesuchen von Schülerinnen und Schülern;
- s die Behandlung von wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen von Schülerinnen und Schülern gemäss Artikel 28 VSG; *[Fassung vom 10. 4. 2002]*
- t die Einreichung von Strafanzeigen gemäss Artikel 32 Absatz 2 VSG; *[Fassung vom 10. 4. 2002]*
- u ... *[Aufgehoben am 10. 4. 2002]*
- v ... *[Aufgehoben am 29. 10. 1997]*
- w die Aufbewahrung amtlicher Dokumente und anderer wichtiger Schulakten;
- x der Datenschutz sowie die Datensicherung in der Schule in Zusammenarbeit mit der Aufsichtsstelle der Gemeinde.

Art. 22

Delegation einzelner Befugnisse

Die Schulkommission kann einen Ausschuss, das Präsidium oder die Schulleitung bevollmächtigen, in

ihrem Namen die Befugnisse gemäss Artikel 21 Buchstaben *c, f, r, w* und *x* auszuüben. [Fassung vom 29. 10. 1997]

Art. 22a [Eingefügt am 28. 2. 2001]

Aus- und Fortbildung

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung sorgt für die Aus- und Fortbildung der Schulkommissionsmitglieder. [Fassung vom 27. 11. 2002]

Art. 23

Amtsgeheimnis

¹ Wer an einer Schulkommissionssitzung teilnimmt, hat über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder kraft besonderer Vorschrift geheimzuhalten sind, Dritten gegenüber zu schweigen. Dies gilt ebenfalls für die durch ihre Delegation oder das Protokoll über die Verhandlungen orientierten Personen.

² Die Schulkommission beachtet das Datenschutzgesetz.

Vla. Erziehungsdirektion [Eingefügt am 29. 10. 1997]

Art. 23a [Eingefügt am 29. 10. 1997]

Rechtsetzungsbefugnisse

Die Erziehungsdirektion erlässt folgende Bestimmungen:

- a* Lehrpläne (Art. 12 Abs. 1 VSG [BSG 432.210]),
- b* Bestimmungen über die Schülerbeurteilung (Art. 25 Abs. 2 VSG),
- c* Bestimmungen über das Übertrittsverfahren und über Schullaufbahnentscheide (Art. 26 Abs. 3 und 4 VSG),
- d* Vorschriften über Absenzen und Dispensation (Art. 27 Abs. 2 und 4 VSG),
- e* Bestimmungen über Zusammenarbeitsformen (Art. 46 Abs. 3 VSG),
- f* Rahmenbestimmungen über Klassen- und Lektionenzahlen (Art. 47 Abs. 2 VSG),
- g* Richtlinien für die Schülerzahlen (Art. 47 Abs. 3 VSG).

Art. 23b [Eingefügt am 29. 10. 1997]

Verfügungsbefugnisse, zuständige Stelle

¹ Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung [Fassung vom 27. 11. 2002] ist die zuständige Stelle der Erziehungsdirektion für

- a* die Zuweisung zum Sekundarschulunterricht oder die Einführung eines entsprechenden Unterrichtsangebots (Art. 7 Abs. 3 VSG),
- b* die Bewilligung einer abweichenden Schulwochenzahl (Art. 8 Abs. 2 Bst. *b* VSG [BSG 432.210]),
- c* die Genehmigung der Gemeindebeschlüsse gemäss Artikel 47 Absatz 1 VSG (Art. 47 Abs. 2 VSG),
- d* die Einführung und Aufhebung von Niveauunterricht (Art. 47 Abs. 5 VSG),
- e* die Bewilligung von Privatschulen (Art. 65 Abs. 1 VSG).
- f* den Erlass von Verfügungen über die Schulung von Schülerinnen und Schülern aus anderen Kantonen (Art. 58 Abs. 1 VSG), [Eingefügt am 27. 11. 2002]
- g* Begleitung und Auswertung von Schulversuchen (Art. 56 Abs. 4 VSG). [Eingefügt am 27. 11. 2002]

² Die Schulinspektorate sind die zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion für die Einführung und Aufhebung von Förderunterricht (Art. 47 Abs. 5 VSG).

³ ... [Aufgehoben am 27. 11. 2002]

⁴ ... [Aufgehoben am 27. 11. 2002]

VII. Gesundheits- und Beratungsdienste (Art. 59 bis 61 VSG)

Art. 24 [Fassung vom 10. 4. 2002]

Schulärztlicher und -zahnärztlicher Dienst

Für die Durchführung der schulärztlichen Untersuchungen gemäss den entsprechenden Spezialerlassen und der Schulzahnpflege gemäss Artikel 60 VSG [BSG 432.210] ist, vorbehältlich abweichender Regelung im Gemeindeerlass, die Schulkommission verantwortlich.

Art. 25

Beratung

Wenn bei Schülerinnen und Schülern besondere schulische, familiäre oder persönliche Schwierigkeiten auftreten, ist der Rat der Erziehungsberatung, des kinder- und jugendpsychiatrischen Dienstes oder einer anderen Beratungsstelle einzuholen.

Art. 25a [Eingefügt am 10. 4. 2002]

Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater

Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ausbildung und Diplomierung der Erziehungsberaterinnen und Erziehungsberater.

VIII. Schülerverzeichnis von Privatschulen (Art. 69 VSG)

Art. 26

Die nach VSG [BSG 432.210] zuständige Schulkommission hat die Pflicht, ein Verzeichnis der die Privatschulen besuchenden Schülerinnen und Schüler einzufordern und die Erfüllung der Schulpflicht zu überwachen.

IX. Rechtspflege (Art. 72 VSG)

Art. 27

Beschwerden gegen Verfügungen der Schulkommission

¹ Die Schulkommission leitet Verwaltungsbeschwerden gegen ihre Verfügungen an das zuständige Schulinspektorat zur weiteren Behandlung und zum Entscheid zu.

² Beschwerden gegen die Entstehung und Beendigung von Lehreranstellungsverhältnissen werden dem zuständigen Regierungsstatthalteramt überwiesen.

Art. 28

Beanstandungen über Lehrkräfte

¹ Beanstandungen von Eltern oder anderen Personen über die Amtsführung von Lehrkräften werden von der Schulkommission als aufsichtsrechtliche Anzeigen im Sinne von Artikel 101 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes [BSG 155.21] behandelt.

² Betrifft die aufsichtsrechtliche Anzeige die Schulführung im engeren Sinne, wird sie an das Schulinspektorat weitergeleitet und von diesem behandelt.

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen (Art. 74 bis 78 VSG)

Art. 29

Änderung von Erlassen

Folgende Erlasse werden geändert:

- 1. Verordnung vom 9. Juni 1982 über die Planung und den Bau von Schulanlagen**
[Aufgehoben durch Änderung Volksschulverordnung BAG 02–27]:
- 2. Verordnung vom 5. Juli 1989 über den Besuch von öffentlichen Kindergärten, Primar- und Mittelschulen durch bernische Schülerinnen und Schüler in andern Kantonen sowie durch ausserkantonale Schülerinnen und Schüler im Kanton Bern** [Aufgehoben durch SchulgeldV vom 23. 5. 2001; BSG 430.171.1](Schulgeldverordnung):
- 3. Kindergartenverordnung vom 30. Januar 1985** [BSG 432.111]:

4. **Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen der Primarschule**
[Aufgehoben, jetzt V vom 19. 9. 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule, BSG 432.271.1]:
5. **Mittelschulverordnung vom 19. Dezember 1984** [Aufgehoben durch MaturitätsschulV vom 27. 11. 1996; BSG 433.111]:
6. **Verordnung vom 14. März 1984 über die Berufswahlvorbereitung der Schüler** [Aufgehoben, jetzt V vom 9. 11. 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung; BSG 435.111]:

Art. 30

Aufhebung von Erlassen

¹ Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Primarschulverordnung vom 19. Dezember 1984:
 - auf den 1. August 1994;
2. Verordnung vom 21. September 1983 über die Ausstellung von Schulzeugnissen und die Promotion an den deutschsprachigen Primarschulen:
 - Artikel 17 auf den 1. August 1994,
 - die übrigen Artikel auf den 1. August 1996;
3. Verordnung vom 24. November 1982 über die Promotionen und die Ausstellung von Schulzeugnissen an den französischsprachigen Primarschulen:
 - Artikel 12 auf den 1. August 1994,
 - die übrigen Artikel auf den 1. August 1996.

² Vorbehalten bleibt die gestaffelte Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen der Erziehungsdirektion über die Schülerbeurteilung. [Fassung vom 9. 10. 1996]

Art. 31

Anpassung der Gemeindereglemente

Die Gemeinden passen ihre Reglemente bis zu Beginn des Schuljahres 1996/97 den Bestimmungen der Volksschulgesetzgebung an.

Art. 32

Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. August 1994 in Kraft.

² Die Artikel 2 bis 4 treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 4. August 1993

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: *Fehr*
Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

4.8.1993 V

GS 1993/511, in Kraft am 1. 8. 1994

Änderungen

9.10.1996 V

BAG 96–84, in Kraft am 1. 1. 1997

29.10.1997 V

BAG 97–86, in Kraft am 1. 1. 1998

16.12.1998 V

Gemeindeverordnung, BAG 99–7 (Art. 150), in Kraft am 1. 1. 1999

28.2.2001 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 01–27 (II.), in Kraft am 1. 8. 2001

III.

Übergangsbestimmungen

1. Wer auf den 1. 8. 2001 mit 0 Erfahrungsstufen in den Schuldienst eintritt, erhält, gestützt auf Art. 8 Abs. 5 des Lehreranstellungsdekrets (LAD) eine zusätzliche Erfahrungsstufe angerechnet.
2. Lehrkräfte im Bereich der höheren Berufsbildung, die bisher in die Gehaltsklasse 16 eingereiht waren und neu der Gehaltsklasse 15 zugewiesen werden, erhalten zusätzliche Erfahrungsstufen angerechnet, um das bisherige Gehalt zu wahren.
Keinen Anspruch auf Besitzstandwahrung hat, wer bereits das Maximum an Erfahrungsstufen angerechnet erhält.

10.4.2002 V

BAG 02–27, in Kraft am 1. 1. 2002 bzw. am 1. 8. 2002

IV.

Diese Änderung tritt wie folgt in Kraft:

- a rückwirkend auf den 1. Januar 2002:
Ingress, Titel Va, Artikel 16a, Artikel 24, Artikel 25 a, Abschnitt II und Abschnitt III,
- b auf den 1. August 2002:
Artikel 5, 13, Titel V, Artikel 16, 17, 18 und 21.

27.11.2002 V

über die Organisation und die Aufgaben der Erziehungsdirektion, BAG 03–5 (Art. 18), in Kraft am 1. 1. 2003

19.2.2003 V

BAG 03–27, in Kraft am 1. 8. 2003

15.6.2005 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 05–61 (II.), in Kraft am 1. 8. 2005

28.3.2007 V

über die Anstellung der Lehrkräfte, BAG 07–57 (Art. 104), in Kraft am 1. 8. 2007